

An den Oberbürgermeister
Herrn Pit Clausen

Bielefeld, den 31.05.2017

Änderungsantrag der FDP zu TOP 20 der Ratssitzung am 01.06.2017

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

wir bitten Sie, folgenden Änderungsantrag der FDP-Ratsgruppe zu behandeln:

1. Der Verordnungstext wird um § 2 Abs. 4 wie folgt ergänzt:
Eine Unterschutzstellung erfolgt nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer.
2. Die in der Anlage 2 genannten Objekte werden nur dann als Naturdenkmal ausgewiesen, wenn sich der Eigentümer hiermit einverstanden erklärt.

Begründung:

Die Ausweisung eines Naturdenkmals hat einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte zur Folge. In der Umgebung eines Naturdenkmals dürfen so z.B. keine baulichen Anlagen, Wege oder Plätze errichtet, abgebrochen, zurückgebaut oder geändert werden. Auch Fahrzeuge aller Art, Verkaufsstände, Zelte, Bänke oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen oder der Aufbewahrung von Geräten dienende Anlagen dürfen nicht abgestellt oder aufgestellt werden. Ebenso wenig dürfen Sport- oder Freizeitveranstaltungen aller Art durchgeführt werden. Ein Verstoß kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden. Auch wenn die Verwaltung sich bemüht, den Bedenken der Eigentümer hinsichtlich der Gefährdung oder Einschränkung ihres Eigentumsrechts entgegenzukommen, ist der Eigentümer doch der Entscheidung der Verwaltung ausgeliefert, soweit ein Baum den Kriterien eines Naturdenkmals entspricht.

Vor dem Hintergrund, dass die Verwaltung nur ein begrenztes Budget für die Ausweisung von Naturdenkmalen hat, mithin in jedem Fall nicht alle Bäume als Naturdenkmal ausgewiesen, die in Bielefeld die Kriterien erfüllen, sollte sich die Stadt darauf beschränken, nur solche Bäume auszuweisen, die im öffentlichen Raum stehen oder deren Eigentümer die Ausweisung als Naturdenkmal befürworten. Das gebietet bereits der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der bei jedem Verwaltungshandeln zu beachten ist.

Mit freundlichen Grüßen

Jasmin Wahl-Schwentker
F.d.R.
Dr. Willy Duckheim